Vergabebedingungen und Benutzungsordnung städt. Grillplatz am Eder-Auen-Erlebnis-Bad

Die Stadt Fritzlar ist Eigentümer des Grillplatzes am Eder-Auen-Erlebnis-Bad und stellt diesen Privatpersonen, Vereinen, Schulen und Betrieben für die Grillfeste und vergleichbare Feiern nach den folgenden Bedingungen und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Benutzungsordnung zur Verfügung.

1. Vergabebestimmungen

a.)

Die Vergabe erfolgt nur nach vorheriger schriftl. Anmeldung. Die Vergabe steht im Ermessen des Magistrates der Stadt Fritzlar als Eigentümer. Der Magistrat behält sich vor, die Anzahl der Vergaben zu begrenzen.

Für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der Antragssteller / die Antragstellerin verantwortlich. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller / die Antragstellerin auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht erlaubt.

Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit sowie ein Grillverbot bleibt vorbehalten.

b.)

Die Anmeldung hat auf einem Vordruck der Stadt Fritzlar zu erfolgen, auf diesem Veranstaltungsort, verantwortlicher Veranstalter, Termin und voraussichtl. Teilnehmerzahl anzugeben sind. Des Weiteren sind hierauf die Vergabebedingungen und die Benutzungsordnung anzuerkennen.

c.)

Für die Nutzung wird eine Kostenpauschale nach Anzahl der voraussichtl. Teilnehmer erhoben. Dieser beträgt:

bis 50 Teilnehmer: 50,00 € 50,00 € is 100 Teilnehmer: 75,00 € iber 100 Teilnehmer: 100,00 €

Für die Nutzung des Stromes wird eine Kostenpauschale nach Anzahl der voraussichtl. Teilnehmer erhoben. Diese beträgt:

bis 50 Teilnehmer 5,00 € über 50 Teilnehmer 10,00 €

Für die Entsorgung der Asche wird eine Kostenpauschale nach Anzahl der voraussichtl. Teilnehmer erhoben. Diese beträgt:

bis 50 Teilnehmer 10,00 € über 50 Teilnehmer 15,00 €

d.)

Der Veranstalter ist für die unbeschädigte Rückgabe des Grillplatzes inkl. aller Einrichtungen sowie für die Sauberkeit am Grillplatz verantwortlich. Zur Sicherung des Anspruches hat der Veranstalter eine Kaution, gestaffelt nach der voraussichtl. Teilnehmerzahl, bei der Stadt Fritzlar zu hinterlegen. Diese beträgt:

bis 50 Teilnehmer: 120,00 € 200,00 € 200,00 € 400,00 €

Sollte der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird diese Kaution mit den Aufwendungen der Stadt für Reinigung und Reparatur verrechnet. Ansonsten wird die Kaution nach Abnahme des Platzes an den Veranstalter zurückgezahlt.

- e.)
 Die Kostenpauschale und die Kaution müssen spätestens 5 Tage vor dem Veranstaltungstag nachweislich bei der Stadt Fritzlar auf ein städtisches Konto eingezahlt werden.
- f.)
 Am Tag vor der Veranstaltung erhält der Veranstalter von dem Beauftragten der Stadt das städt. Grillgeschirr,
 Tische und Bänke sowie Schlüssel für das Zugangstor und zu den sanitären Anlagen ausgehändigt. Schlüssel
 und Inventar sind am Tag nach der Veranstaltung gereinigt durch den Veranstalter zurückzugeben.
- Am Tag vor der Veranstaltung und am Tag nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Werktag findet eine Begehung des Platzes und der Zuwegung durch den städtische Beauftragten statt. Dem Veranstalter ist

es freigestellt, an dieser Begehung teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme kann seitens des Veranstalters in Folge nicht behauptet werden, Beschädigungen oder Verunreinigungen seien nicht auf seine Veranstaltung zurückzuführen.

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt in Absprache mit der Stadtverwaltung. Die Schlüssel sind am Tag nach der Nutzung bis spätestens 11:00 Uhr an die Stadtverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe später, ist für jeden angefangenen Tag die volle Nutzungsgebühr zu zahlen.

h.)

Die Vergabe des Platzes durch den Magistrat der Stadt Fritzlar befreit den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung evtl. noch anderer öffentl. rechtl. Erlaubnisse und Genehmigungen, wie Schankerlaubnis oder Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.

Die Nichtbeachtung der Vergabebedingungen und der Benutzungsordnung hat den zukünftigen Ausschluß bei der Nutzung des Grillplatzes zur Folge.

2. Benutzungsordnung

- Der Veranstalter ist für die Ordnung und die Sauberkeit auf dem Grillplatz verantwortlich. Ansprechpartner für den Magistrat der Stadt Fritzlar ist die in der Anmeldung genannte verantwortliche Person.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Beschädigungen durch die Veranstaltungsteilnehmer am Grillplatz bzw. dessen Einrichtungen unterbleiben. Evtl. dennoch auftretende Beschädigungen hat der Veranstalter dem Magistrat der Stadt Fritzlar kurzfristig anzuzeigen und soweit möglich selbst zu beseitigen.
- c.) Die Benutzung von Gläsern ist auf dem Grillplatz nicht zulässig. Empfohlen wird der Einsatz von recycelbaren Trinkgefäßen, wie z. B. Pappbechern.
- Der Veranstalter hat sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verunreinigungen auf dem Grillplatz und dessen Umfeld spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu beseitigen. Des Weiteren sind auch die sanitären Anlagen zu reinigen. Sämtlich anfallender Müll ist durch den Veranstalter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Als Parkplatz steht der städt. Festplatz zur Verfügung. Die Teilnehmer dürfen nicht auf dem bzw. im Pipprichsweg parken!
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung keine Lärmbelästigung für Dritte entsteht. Bei der Verwendung von Musikverstärkern ist er dafür verantwortlich, dass die erlaubten Grenzwerte (in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten)

tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 55dB(A), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 40dB(A)

vor dem nächstgelegenen geöffneten Fenster nicht überschritten werden.

Die Vorschriften des Lärm- und Immissionsschutzes sind zu beachten. Die Nachtruhe ist einzuhalten.

- g.) Auf die Veranstaltungsteilnehmer hat der Veranstalter einzuwirken, dass auch Lärmbelästigung bei der Zu-
- und Abfahrt der Teilnehmer auf das mindestmögliche Maß reduziert wird.
- h.) Zum Grillen und Feuer machen dürfen nur die dafür vorgesehene Grill- und Feuerstelle benutzt und zum Grillen nur geeignete Festbrennstoffe verwendet werden.

Notwendige Brennmaterialien sind vom Veranstalter mitzubringen. Eingriffe hierfür in die umliegende Vegetation sind ausdrücklich verboten.

Beim Verlassen des Grillplatzes muss die Feuerstelle sowie der Grillbereich frei von Glut und Asche sein.

Das Zelten, Campieren auf dem Grillplatz ist nicht zulässig